



Vereinsatzung

Freunde der Waldorfpädagogik Aurich e.V.

An der Johanniskirche 18

26603 Aurich

Tel. 0 49 41 - 69 70 66 1

7. Oktober 2015

- 15 Seiten -



VEREINSSATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Vereinsorgane	7
§ 6	Mitgliederversammlung	7
§ 7	Vorstand	9
§ 8	Forum	12
§ 9	Kollegium	14
§ 10	Satzungsänderungen in besonderen Fällen	14
§ 11	Anfallberechtigung	15



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
"Freunde der Waldorfpädagogik Aurich".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Zweckverfolgung geschieht insbesondere durch
 - a. Unterhaltung und Betrieb von Kindertagesstätten, in welchen Kinder aufbauend auf der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und in engem Zusammenwirken mit den Eltern erzogen werden;
 - b. Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen, Eltern und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.
- (4) Der Verein strebt die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten an und sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft gründen.



VEREINSSATZUNG

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist in diesem Zusammenhang berechtigt, seine Mittel, Räume oder Mitarbeiter teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden oder zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



VEREINSSATZUNG

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Vereinszwecke oder Einrichtungen unterstützen und nutzen möchte.

Mitglieder sind in ihren Pflichten und Rechten nicht beschränkt.

1. Kindergarten-Eltern haben als ordentliche Mitglieder und als Eltern-
teil ihr Kind oder ihre Kinder im Waldorfkindergarten Aurich.
2. Förderer sind alle anderen ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme eines Kindes in den Waldorfkindergarten ist an die ordent-
liche Mitgliedschaft als Kindergarten-Eltern eines Elternteils gebunden.

Das gesamte Kollegium ist aufgerufen, dem Verein beizutreten, um das
Zusammenleben im Kindergarten gemeinsam zu gestalten.

- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmean-
trag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die
Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von
Gründen erfolgen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht und
der Betreuungsvertrag endet, ändert sich die Mitgliedschaft als Kinder-
garten-Eltern in die Mitgliedschaft als Förderer.

Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche
Erklärung und ist jederzeit möglich.



VEREINSSATZUNG

Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Forumsleitung. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

- (4) Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kindergarten-Eltern zahlen den vollen Beitragssatz, Förderer zahlen zehn Prozent des vollen Beitragssatzes. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.



VEREINSSATZUNG

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Forum
- Kollegium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn dieses vom Forum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder oder 1/10 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Berufung erfolgt schriftlich mit angemessener, mindestens 14-tägiger Frist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds versandt worden ist.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.



VEREINSSATZUNG

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Erörterung des Jahresabschlusses
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Erörterung des Haushaltsplans
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beschlussfassung über Zweck- und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder die Benennung eines Steuerberaters vornehmen, der die Finanzprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durchführt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß geladen wurde.

Die Beschlussfassung oder Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Sofern dies von drei Mitgliedern beantragt wird, ist eine geheime Abstimmung oder Wahl, bzw. Einzelwahl durchzuführen. Für Satzungs-



VEREINSSATZUNG

und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Forums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Forum für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter des Vereins können zu Vorständen gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die anwesenden Mitglieder im Forum auf Vorschlag des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (2) Dem Vorstand gehört mindestens ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiter an.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich



VEREINSSATZUNG

und außergerichtlich nach Außen. Sie sind nicht Angestellte des Kindergartens.

Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Tätigkeitsbereich zuweisen. Sie vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

- (4) Der Vorstand führt die *Geschäfte des Vereins*. Zu den *Geschäftsführungsaufgaben* zählen insbesondere
- a. Konzeptionelle Planung und Entwicklung des Vereins in Abstimmung mit dem Kollegium;
 - b. Sicherstellung der Finanzierung;
 - c. die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - e. Personalführung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern. Das Kollegium muss hierzu angehört werden.

Der Vorstand ist berechtigt, *Geschäftsführungsaufgaben* auf Mitarbeiter oder Ausschüsse des Vereins durch schriftlichen Beschluss zu übertragen.

Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Konferenzen bilden und zusammensetzen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass er eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung bekommt.

Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der *Geschäftsführungsaufgaben* anstellen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen.



VEREINSSATZUNG

Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher von dem Termin der Vorstandssitzung Kenntnis hatten und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

- (6) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



VEREINSSATZUNG

§ 8 Forum

- (1) Das Forum ist das zentrale Organ der Willensbildung im Kindergarten und dient der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen. Es unterstützt und berät den Vorstand und das Kollegium.

Forumsteilnehmer sind die pädagogische Leitung, ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands, zwei gewählte Elternvertreter, alle Mitglieder des Kollegiums sowie bis zu vier weitere Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zusätzlich nimmt das Forum Kontroll- und Hilfsfunktion gegenüber der Mitgliederversammlung wahr. In dieser Funktion sind nur Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Dies betrifft Entscheidungen gemäß §4.4, §6.2, §6.7, §7.1, §8.6 und §8.7.

- (2) Das Forum gibt sich seine Geschäftsordnung und bestimmt aus seinen Reihen eine Forumsleitung, bestehend aus dem Leiter und einem Stellvertreter, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Forumsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie hat dort Rede- und Vorschlagsrecht, aber, mit Ausnahme von §8 Abs. 7 dieser Satzung, kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliche Forumssitzungen finden außerhalb der Ferienzeiten regelmäßig statt. Außerordentliche Forumssitzungen können von der Forumsleitung jederzeit einberufen werden.
- (4) Das Forum kann Themen für die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung festlegen und zur Beschlussfassung auffordern. Auf der nächsten



VEREINSSATZUNG

Forumssitzung erstattet der Vorstand über die gefassten Beschlüsse und die Gründe Bericht.

- (5) Der Vorstand erstattet auf jedem ordentlichen Forum Bericht über den Inhalt seiner letzten Sitzungen. Alle Beschlüsse, die nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter berühren, werden mitgeteilt. Die Forumsleitung ergänzt den Bericht aus ihrer Sicht.
- (6) Das Forum kann den Vorstand mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder bindend dazu auffordern, eine Angelegenheit wiederholt zu beraten und spätestens auf der nächsten ordentlichen Forumssitzung über die erneute Beschlussfassung und die Gründe zu berichten.
- (7) Über den Kauf von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Leiters des Forums entscheiden. Kündigungen von Mitarbeitern kann der Vorstand nur mit Zustimmung der Forumsleitung aussprechen.

Wird diese verweigert, kann der Vorstand einen gemeinsamen Beschluss mit einfacher Mehrheit von Vorstand und im Forum anwesenden Vereinsmitgliedern verlangen. Im Falle von Kündigungen sind Mitarbeiter von dieser Sitzung und Abstimmung auszuschließen und die Schweigepflicht ist einzuhalten.



VEREINSSATZUNG

§ 9 Kollegium

- (1) Die festangestellten und ungekündigten Mitarbeiter des Kindergartens bilden das Kollegium.
- (2) Das Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es gibt sich seine eigene Ordnung und entscheidet über die Delegation in den Vorstand. Es kann einen Sprecher benennen, der die Kollegiumsarbeit nach außen vertritt.
- (3) Das Kollegium entscheidet über Aufnahme und Abgang der Kinder.
- (4) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. ihre Mitglieder sieben Tage vorher von dem Termin Kenntnis hatten und die Mehrheit der Kollegiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Das Kollegium kann Beschlüsse auch elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen.
Alle Kollegiumsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 10 Satzungsänderungen in besonderen Fällen

Satzungsänderungen, die vom Gericht sowie von Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchführen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



VEREINSSATZUNG

§ 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die „Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“ oder eine gleichen Zielen dienende Organisation, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, es sei denn, die Auflösung tritt ein, weil der Kindergarten einen neuen Träger bekommen soll, der seinerseits bereit ist, das ihm zu übergebende Vermögen für den Kindergarten zu verwenden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Aurich, 07. Oktober 2015